

# **Gute Leute machen Schule**

Anstellungsbedingungen an den Schulen  
des Kantons Luzern



# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Inhalt

Allgemeine Hinweise .....	2
Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses .....	3
Lohn .....	4
Sozialzulagen .....	5
Mehrlektionen .....	6
Überstunden .....	6
Entlastungslektionen .....	7
Altersentlastung .....	7
Weisungen "Altersentlastung" .....	7
Dienstaltersgeschenke .....	8
Ferien .....	8
Urlaub .....	9
Weiterbildung und Berufseinführung .....	10
Personalförderung und -beurteilung .....	11
Krankheit und Unfall .....	12
Elternschaft .....	13
Dienstleistungen .....	14
Nebenbeschäftigung .....	15
Pensionskasse .....	16
Personalhilfsfonds .....	17
Schlichtungsstelle .....	17
Beendigung des Arbeitsverhältnisses .....	18

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Allgemeine Hinweise

Mit dieser Informationsbroschüre geben wir Ihnen eine allgemeine Übersicht über die Anstellungsbedingungen, die für Lehrpersonen und Fachpersonen der Schulischen Dienste an Schulen des Kantons Luzern und für Volksschullehrpersonen der Gemeinden sowie Musikschullehrpersonen gelten. In Einzelfällen ist ausschliesslich das Personalrecht des Kantons Luzern massgebend; aus dieser Broschüre lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.

Lehrpersonen, Fachpersonen der Schulischen Dienste sowie Mitglieder der Schulleitung werden im Folgenden der Einfachheit halber als Lehrpersonen bezeichnet.

In der Broschüre ist von der "zuständigen Behörde" die Rede. Wenn nichts anderes bestimmt wurde, gelten die Zuständigkeiten wie folgt:

<u>Lehrpersonen (ohne Schulleitung)</u>	<u>Behörde</u>
Volksschulen, Mittelschulen und heilpädagogische Zentren, heilpädagogische Schulen und heilpädagogischer Frühförderungsdienst, Berufsschulen, Musikschulen	Schulleitung
Gymnasien	Schulkommission

Am Ende eines Kapitels wird jeweils auf die Rechtsquelle verwiesen. Sie ist im Internet unter <http://srl.lu.ch/> in der Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern (SRL) abrufbar. Es handelt sich dabei um folgende Erlasse:

<u><a href="#">Personalgesetz</a></u>	PG	SRL 51
<u><a href="#">Personalverordnung</a></u>	PVO	SRL 52
<u><a href="#">Besoldungsverordnung für das Staatspersonal</a></u>	BVO	SRL 73a
<u><a href="#">Besoldungsordnung für die Lehrpersonen</a></u>	BOL	SRL 74
<u><a href="#">Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste</a></u>	BVOL	SRL 75

---

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses

Das Personalrecht des Kantons Luzern gilt für das Staatspersonal sowie für alle Lehrpersonen der öffentlichen Schulen der Gemeinden, des Kantons Luzern und der Musikschulen. Das Besoldungsrecht ist für die Lehrpersonen separat geregelt.

Das Personalrecht regelt das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis, also das Arbeitsverhältnis zwischen Staat beziehungsweise Gemeinde und Angestellten, sowie die Rechte und Pflichten der Angestellten: Was Obligationenrecht (OR) und Arbeitsvertrag in der Privatwirtschaft, sind Personalrecht und Wahlurkunde im öffentlichen Dienst.

Bei der Anstellung nach öffentlichem Recht werden Sie gewählt, deshalb erhalten Sie anstelle eines zivilrechtlichen Arbeitsvertrages eine Wahlurkunde.

In der Regel werden Sie im **unbefristeten Arbeitsverhältnis** angestellt. Da im Schulbetrieb eine gewisse Flexibilität notwendig ist, können Lehrpersonen bis höchstens drei Jahre lang auch befristet angestellt werden.

Die ersten drei Monate des unbefristeten Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als **Probezeit**. Die Probezeit kann im gegenseitigen Einverständnis oder durch Entscheid auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Während der ersten drei Monate der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beiderseits sieben Tage, danach beträgt sie vier Monate auf Ende eines Semesters.

Im befristeten Arbeitsverhältnis gibt es grundsätzlich keine Probezeit. Eine solche kann jedoch in Ausnahmefällen vereinbart werden. Das befristete Arbeitsverhältnis ist nur kündbar, wenn eine Kündigungsmöglichkeit vereinbart wurde. Ist dies der Fall, beträgt die Kündigungsfrist ebenfalls vier Monate auf Ende eines Semesters.



§§ 5-24 PG

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Lohn

Das Lohnsystem für die Lehrpersonen umfasst 35 **Lohnklassen**. Bei der Einreihung in eine Lohnklasse werden Ihre Funktion (Einsatzstufe und Tätigkeit) und Ihre Ausbildung (Fachkompetenz) berücksichtigt. Die Funktionen sind im Anhang 1 der Besoldungsverordnung BVOL zu finden. Die Umschreibung der Funktionen zeigt auf, welche Funktion welcher Lohnklasse zugeordnet wird, welche Aufgaben damit verbunden sind und welche Fachkompetenz vorausgesetzt wird. Bei teilweise fehlender Fachkompetenz erfolgt die Einreihung in eine tiefere Lohnklasse.

Jede Lohnklasse umfasst 27 **Lohnstufen**. Die Lohnstufen sind degressiv ausgelegt, in den ersten Jahren ist der Anstieg von Stufe zu Stufe am grössten, in den letzten Jahren am tiefsten. Lohnstufe und Lohn sind nicht direkt verbunden, die Löhne werden innerhalb eines **Lohnbandes** von 10 % festgelegt.

Bei einem **Eintritt** ergibt sich die Lohnklasse aufgrund der Funktion und Ihrer Ausbildung. Für die erstmalige Bestimmung der Lohnstufe werden Ihre Erfahrung, der Quervergleich und die Lage auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt. Die Lohnhöhe wird aufgrund des Quervergleichs nach festen Regeln ermittelt.

Der Regierungsrat kann eine generelle **Anpassung der Löhne** beschliessen, welche auf den 1. März erfolgt. Dabei werden alle Löhne um den gleichen Prozentsatz erhöht.

Zudem entscheidet der Regierungsrat jeweils auf Beginn des Schuljahres über den Stufenanstieg und legt die verfügbaren Mittel und die Berechnungsregeln für die neuen Löhne fest. In der Regel erfolgt jedes Jahr ein Stufenanstieg. Die effektive Lohnanpassung wird aufgrund der Beschlüsse des Regierungsrates errechnet, sie ist weder von der Leistung noch vom Ermessen der Schulleitung abhängig. Der Regierungsrat kann, wenn es die Finanzlage des Kantons erfordert, auf einen Stufenanstieg und eine Lohnanpassung verzichten.

Der Monatslohn beträgt 1/13 des Jahreslohnes, der **13. Monatslohn** wird im November ausgerichtet.

 §§ 3, 5-10, Anhang 1 BVOL

[Besoldungstabellen](#)

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Sozialzulagen

Als Lehrperson haben Sie Anspruch auf **Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen** nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen und dem kantonalen Familienzulagengesetz.

Wenn Sie Anspruch auf diese Zulagen haben, richtet der Arbeitgeber darüber hinaus eine **besondere Sozialzulage** aus. Im Gegensatz zu den Familienzulagen (Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen) wird die besondere Sozialzulage nicht je Kind, sondern einmal je Familie ausbezahlt. Sie erhalten auch dann eine ungekürzte besondere Sozialzulage, wenn Ihr Partner oder Ihre Partnerin eine gleichwertige Sozialzulage von einem anderen Arbeitgeber bezieht. Hingegen kann die besondere Sozialzulage nicht doppelt bezogen werden, wenn beide Elternteile beim Kanton oder den Volksschulen/Musikschulen angestellt sind oder wenn ein Elternteil beim Kanton und der andere als Volksschullehrperson bei einer Gemeinde/Lehrperson bei einer Musikschule angestellt ist.

Bei Teilzeitarbeit wird die Sozialzulage anteilmässig ausgerichtet. Entspricht die Teilzeitarbeit mindestens einem 50-Prozent-Pensum, kann in begründeten Ausnahmefällen die volle Zulage zugesprochen werden.

Melden Sie Ihren Anspruch oder Veränderungen Ihres Anspruchs umgehend der Dienststelle Personal, Abteilung HR Services.

 § 37 PG, § 15 BVO

[Merkblatt "Ausrichtung einer vollen besonderen Sozialzulage bei Teilzeitarbeit"](#)

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Mehrlektionen

Mehrlektionen sind Lektionen, die Sie während eines ganzen Schuljahres über Ihre persönliche Unterrichtsverpflichtung hinaus leisten. Sie werden von der Schulleitung angeordnet. Mehrlektionen müssen Sie durch Minderlektionen in einem nächsten Schuljahr ausgleichen. Die zuständige Behörde kann gegenüber der Lehrperson den Zeitpunkt für den Abbau von Mehrlektionen anordnen. Mehrlektionen, die aus betrieblichen Gründen nicht ausgeglichen werden können, werden in der Regel bei Austritt aus dem Schuldienst einer Gemeinde bzw. einer kantonalen Schule vergütet. In Ausnahmefällen können sie während einer laufenden Anstellung ausbezahlt werden.

 § 78 PVO

## Überstunden

Als Überstunden gilt die Arbeitszeit, die Sie über eine beschränkte Zeit über die persönliche Arbeitsverpflichtung hinaus leisten. Überstunden müssen von der Schulleitung angeordnet werden. Als Lehrperson sind Sie verpflichtet, in besonderen Fällen Überstunden in zumutbarem Ausmass zu leisten.

Die Überstunden können Sie in Absprache mit der zuständigen Behörde im gleichen Ausmass mit Freizeit ausgleichen. Wenn Sie sie aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb von zwei Schuljahren kompensieren können, werden sie Ihnen vergütet (ausgenommen sind Mitglieder der Schulleitung).

 § 79 PVO

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Entlastungslektionen

Für bestimmte Aufgaben, die Sie neben Ihrer Berufstätigkeit im Dienste der Schule übernehmen, können Sie von Ihrer wöchentlichen Unterrichtszeit entlastet werden. Die Liste der generellen Entlastungen ist im Anhang der Personalverordnung aufgeführt.

 § 80, Anhang 2 PVO

## Altersentlastung

Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste haben ab Beginn des Schuljahres, in welches der 50. Geburtstag fällt, Anspruch auf eine Altersentlastung. Dieser Anspruch erhöht sich ab dem Schuljahr, in welches der 60. Geburtstag fällt. Stichtag für den Beginn des Schuljahres ist jeweils der 1. August. Ein Mindestpensum für den Anspruch auf Altersentlastung ist nicht erforderlich.

Der Umfang der Altersentlastung beträgt eine respektive zwei Wochen der Netto-Soll-Arbeitszeit. Dies entspricht 42 Stunden (ab 50 Jahre) bzw. 84 Stunden (ab 60 Jahre). Gemessen an der Netto-Soll-Arbeitszeit entspricht dies 2.2 % bzw. 4.4 %.

Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit der Lehrperson über die Form des Bezugs der Altersentlastung.

 § 81 PVO

[Weisungen "Altersentlastung"](#)

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Dienstaltersgeschenke

In Anerkennung der Treue zum Arbeitgeber erhalten Sie nach 10, 20, 30 und 40 Dienstjahren je zehn Arbeitstage als Dienstaltersgeschenk in Form von besoldetem Urlaub.

Bei einem Teilpensum besteht ein anteilmässiger Anspruch auf das Dienstaltersgeschenk.

Der besoldete Urlaub ist innerhalb eines Jahres zu beziehen. In Ausnahmefällen kann der Bezug des Urlaubs zu einem späteren Zeitpunkt gewährt oder können die Urlaubstage im gegenseitigen Einvernehmen ganz oder teilweise in Form von Geld abgegolten werden.

Seit dem 1. Januar 1990 gelten als Dienstjahre zwölf Monate öffentlich-rechtlichen Dienstes an öffentlichen Schulen im Kanton. Wenn Sie vor Ihrer Anstellung als Lehrperson bei der kantonalen Verwaltung öffentlich-rechtlich angestellt waren, werden diese Dienstjahre ebenfalls angerechnet.

 § 42 PG, § 33 BVO, § 11 BVOL

## Ferien

Als Lehrperson haben Sie Anspruch auf **fünf Wochen Ferien**, die Sie während der ordentlichen Schulferien beziehen müssen. Wenn Sie nicht das ganze Schuljahr unterrichten, haben Sie anteilmässig Anspruch auf Ferien.

 §§ 76 und 82 PVO

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Urlaub

Bei folgenden Ereignissen haben Sie Anspruch auf **besoldeten Urlaub**:

Eigene zivile und kirchliche Trauung	insgesamt 3 Arbeitstage
Todesfall im eigenen Haushalt und in der Familie	3 Arbeitstage
Wohnungswechsel	1 Arbeitstag

Der Anspruch richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad. Er besteht auch dann, wenn das Ereignis nicht in die Unterrichtszeit fällt, muss jedoch mit dem Ereignis in direktem Zusammenhang stehen.

Bei den folgenden Ereignissen haben Sie Anspruch auf **besoldeten Urlaub**, wenn diese in die **Unterrichtszeit** fallen:

Trauung in der Familie oder bei naher Verwandtschaft	1 Arbeitstag
Tod von nahen Verwandten	1 Arbeitstag
Tod von nahe stehenden Berufskolleginnen und -kollegen sowie von befreundeten Personen	1/2 Arbeitstag
Gerichtliche Vorladung als Partei oder Zeugin oder Zeuge	Teilnahme
Betreuung eines erkrankten Familienmitglieds oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, bis Betreuung durch Drittpersonen sichergestellt ist	3 Arbeitstage pro Ereignis, maximal 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr
Mitarbeit in Personalorganisationen: bei offiziellen Anlässen und Sitzungen	Teilnahme

Für weitere unaufschiebbare private Verpflichtungen können, soweit notwendig, besoldete **Kurzurlaube** bewilligt werden.

Insbesondere zur **Aus- und Weiterbildung** kann Ihnen auch ein längerer Urlaub gewährt werden. Je nach Interessenlage ist der Urlaub besoldet (bei überwiegendem öffentlichem Interesse), teilweise besoldet (sowohl öffentliches als auch privates Interesse) oder unbesoldet (bei überwiegendem privaten Interesse).

 §§ 40-43, 75 Abs. 3 PVO

[Merkblatt "Berechnung der Besoldungszeit"](#)

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Weiterbildung und Berufseinführung

**Weiterbildung** gehört zu Ihren Rechten und Pflichten. Sie soll durchschnittlich 5 Prozent Ihrer Arbeitszeit umfassen und je nach Angebot während der Unterrichtszeit oder während der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Sie besprechen jeweils mit der Schulleitung, welche Weiterbildungsangebote Sie besuchen. In der Regel sind an der Volksschule pro Schuljahr acht bis zehn Halbtage für die institutionalisierte und die schulinterne Weiterbildung einzusetzen.

Wenn Sie in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis angestellt sind und bereits mindestens zehn Jahre an der gleichen Schule unterrichten, kann Ihnen das zuständige Departement einen **teilweise besoldeten Urlaub (Sabbatical)** bewilligen. Der Urlaubszweck muss dabei im Interesse der Schule liegen.

Um Ihnen den **Einstieg** oder den **Wiedereinstieg** in Ihren Beruf zu erleichtern, bietet die PH Luzern entsprechende Angebote an.



§§ 43 und 83 PVO

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Personalförderung und -beurteilung

In der Regel werden Sie einmal pro Jahr von der Schulleitung zu einem **Beurteilungs- und Fördergespräch** eingeladen. Eine jährliche Standortbestimmung ist für Sie und die Schulleitung wichtig. Sie erhalten im Gespräch Rückmeldungen zu Ihrer Arbeit, können Ihre Selbsteinschätzung mit einer Fremdeinschätzung weiterentwickeln sowie selbst Feedback geben. Dabei werden die persönlichen Ziele abgesteckt, Weiterbildungsmaßnahmen vereinbart und besprochen, welchen Beitrag Sie zur Weiterentwicklung der Schule als Ganzes leisten können.

Für den Volksschulbereich liegt ein Leitfaden zum "Beurteilungs- und Fördergespräch" vor, ergänzt mit einem Beurteilungsbogen:

[Beurteilungs- und Fördergespräch](#)



§§ 62-65, § 75 Abs. 3 PVO

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Krankheit und Unfall

Wenn Sie wegen Krankheit oder Unfall **arbeitsunfähig** sind, müssen Sie dies der Schulleitung unverzüglich mitteilen. Bei Krankheit brauchen Sie nach sieben aufeinander folgenden Kalendertagen ein **Arztzeugnis**, bei Unfall nach drei Kalendertagen einen **Unfallschein**. Beides müssen Sie via Schulleitung der Dienststelle Personal, Abteilung HR Services, einreichen.

Die Besoldung inklusive allfälliger Sozialzulagen wird Ihnen bei Arbeitsunfähigkeit während maximal 730 Kalendertagen fortbezahlt. Die **Fortzahlung der Besoldung** endet spätestens mit der rechtsgültigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. In der Probezeit wird Ihnen die Besoldung während eines Monats fortbezahlt.

Sind Sie **wiederholt arbeitsunfähig**, haben Sie erneut Anspruch auf 730 Tage Lohnfortzahlung, wenn Sie inzwischen während eines Jahres mindestens 90 % Ihres Beschäftigungsgrades arbeitsfähig waren. Erfüllen Sie diese Bedingung nicht, werden frühere Arbeitsunfähigkeiten auch zum Gesamtanspruch von 730 Kalendertagen gerechnet.

Bei **dauernder** (vollständiger oder teilweiser) **Arbeitsunfähigkeit** wird Ihr Arbeitsverhältnis beendet oder umgestaltet. Diese Massnahme kann auch vor Ablauf der Lohnfortzahlungsfrist vorgenommen werden. In diesem Fall haben Sie aber bis zum Ablauf der Lohnfortzahlungsfrist Anspruch auf eine Entschädigung, die so hoch ist wie die Besoldung (einschliesslich der Sozialzulagen).

Ziel von Arbeitgeber und Invalidenversicherung (IV) ist es, einen Arbeitsplatzverlust und eine drohende Invalidität zu vermeiden. Die Schulleitungen haben deshalb die Möglichkeit, Lehrpersonen, die mehr als 30 Tage ununterbrochen arbeitsunfähig sind, bei der IV zu melden. Mit geeigneten Massnahmen wird die IV versuchen, einen Verbleib im Arbeitsprozess oder eine rasche Wiedereingliederung zu ermöglichen. Sie entscheidet auch, ob eine IV-Anmeldung erfolgen soll.

 §§ 15 und 21 PG, §§ 20-28 PVO

[Merkblatt "Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall"](#)

[Detailinformationen zum Merkblatt "Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall"](#)

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Elternschaft

Wenn Sie als Lehrerin ein Kind erwarten, haben Sie Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Der **Mutterschaftsurlaub** beginnt frühestens zwei Wochen vor der Geburt, spätestens am Tag der Geburt. Muss das neugeborene Kind unmittelbar nach der Geburt mindestens für zwei Wochen im Spital bleiben, haben Sie zusätzlichen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung im Umfang von maximal 56 Tagen und der besoldete Mutterschaftsurlaub verlängert sich entsprechend auf maximal 24 Wochen. Auf die Verlängerung haben nur Mütter Anspruch, die nach dem Mutterschaftsurlaub wieder erwerbstätig sind. Ihr Mutterschaftsurlaub ist zu 100 % besoldet. Die Besoldung richtet sich nach der Lohnreihung und dem Pensum bei Antritt des Mutterschaftsurlaubes. Wenn Sie den Unterricht vor Ablauf der 16 bzw. 24 Wochen wieder aufnehmen, endet der Anspruch auf besoldeten Urlaub. Sind Sie befristet angestellt, endet der Anspruch auf besoldeten Mutterschaftsurlaub nach kantonalem Recht mit Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses. Ab diesem Zeitpunkt haben Sie allenfalls noch Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht. Nach der Geburt haben Sie unmittelbar anschliessend an den besoldeten Mutterschaftsurlaub Anspruch auf maximal 6 Monate unbesoldeten Urlaub. Diesen Urlaub müssen Sie frühzeitig beantragen.

Als Lehrer haben Sie bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf einen besoldeten Vaterschaftsurlaub von zehn Arbeitstagen. Der **Vaterschaftsurlaub** kann innert sechs Monaten nach der Geburt tageweise oder am Stück bezogen werden. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf 4 Wochen unbesoldeten Vaterschaftsurlaub. Der Anspruch besteht im ersten Lebensjahr des Kindes und ist mit der zuständigen Behörde frühzeitig festzulegen.

Als Lehrerin oder Lehrer haben Sie bei der Geburt eines Kindes analog dem Vaterschaftsurlaub Anspruch auf Urlaub, sofern Sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der leiblichen Mutter beziehungsweise dem biologischen Vater, dessen Vaterschaft rechtlich anerkannt ist, verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben.

Eltern eines minderjährigen Kindes, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben Anspruch auf einen sogenannten Betreuungsurlaub im Umfang von höchstens 14 Wochen, wenn eine einschneidende Veränderung des körperlichen oder psychischen Zustandes des Kindes eingetreten ist. Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten tageweise oder am Stück zu beziehen.

Wenn Sie Ihr Pflegekind **adoptieren** wollen, das weniger als vier Jahre alt ist, besteht Anspruch auf einen besoldeten Adoptionsurlaub von zehn Arbeitstagen. Im ersten Jahr seit der Begründung des Pflegekind-Verhältnisses haben Sie zudem Anspruch auf vier Wochen unbesoldeten Adoptionsurlaub. Die Ansprüche stehen beiden Elternteilen unabhängig voneinander und entsprechend ihrem jeweiligen Beschäftigungsgrad zu.

 §§ 44-46b PVO

[Merkblatt "Mutterschaftsurlaub"](#)

[Merkblatt "Vaterschaftsurlaub"](#)

[Merkblatt "Urlaub der gleichgeschlechtlichen Partnerin und des gleichgeschlechtlichen Partners bei der Geburt eines leiblichen Kindes der Partnerin beziehungsweise des Partners"](#)

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Dienstleistungen

Als Dienstleistung zählen unter anderem Militärdienst, ziviler Ersatzdienst, Instruktions- und Pflichtdienste im Zivilschutz, humanitäre Einsätze, Leiterinnen- und Leiterkurse von "Jugend und Sport", ausserschulische Jugendarbeit oder Dienst bei der Feuerwehr.

Für **Militärdienst** und **zivilen Ersatzdienst** haben Sie Anspruch auf besoldeten Urlaub bis zu zwölf Monaten innerhalb von vier Jahren. Leisten Sie jedoch einen einzelnen zusammenhängenden Dienst von über zwei Monaten, wird dieser nur unter der Bedingung besoldet, dass Sie danach mindestens zwei Jahre beim gleichen Gemeinwesen angestellt bleiben und Ihr Arbeitsverhältnis in dieser Zeit während längstens drei Monaten unterbrechen.

Im Weiteren haben Sie für folgende Dienstleistungen Anspruch auf besoldeten Urlaub:

Für Instruktions- und Pflichtdienste im <b>Zivilschutz</b>	während dem gesamten Dienst
Für den <b>humanitären Einsatz</b>	4 Monate innerhalb von zwei Jahren
Für <b>ausserschulische Jugendarbeit</b>	5 Arbeitstage pro Kalenderjahr

Für die folgenden Dienstleistungen werden Ihnen insgesamt **zehn Tage** besoldeter Urlaub **pro Kalenderjahr** gewährt:

- eidgenössische und kantonale Leiterinnen- und Leiterkurse von "**Jugend und Sport**"
- Kurse für **Jungschützenleiterinnen und -leiter** sowie **Schützenmeisterinnen und -meister**
- Instruktions- und Beförderungsdienst sowie Einsatz bei der **Feuerwehr**
- Freiwillige Dienstleistungen, sofern dafür Anspruch auf Erwerbsersatz besteht
- Rapporte, Kurse und Übungen im Rahmen der Gesamtverteidigung

Melden Sie Abwesenheiten infolge Dienstleistungen möglichst frühzeitig der Schulleitung. Die **Meldekarte für den Erwerbsersatz** müssen Sie unverzüglich der Dienststelle Personal zustellen.

 §§ 29-33 PVO

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Nebenbeschäftigung

Unerlaubt sind Nebenbeschäftigungen, welche die Erfüllung Ihres Berufsauftrags beeinträchtigen können oder sich nicht mit Ihrem Berufsauftrag vereinbaren lassen. Ausserdem darf eine Nebenbeschäftigung zusammen mit Ihrer Anstellung bei der Gemeinde (Volksschullehrpersonen), bei der Musikschule oder beim Kanton ein volles Pensum nicht wesentlich überschreiten.

Möchten Sie eine Nebenbeschäftigung ausüben, bei der die genannten Bedingungen zwar erfüllt sind, die aber Ihre **Arbeitszeit beansprucht** oder Ihre Arbeitsleistung beeinträchtigen könnte, brauchen Sie eine Bewilligung der zuständigen Behörde. Das Gesuch müssen Sie schriftlich einreichen. Die zuständige Behörde kann Ihnen einen unbesoldeten Urlaub gewähren. Die Bewilligung wird für maximal vier Jahre erteilt.

Möchten Sie sich in ein **öffentliches Amt wählen** lassen, reichen Sie bei der zuständigen Behörde ebenfalls ein schriftliches Gesuch ein. Wird das Gesuch bewilligt, haben Sie Anspruch auf einen Urlaub von insgesamt maximal 15 Arbeitstagen pro Kalenderjahr für alle öffentlichen Ämter, die Sie ausüben. Der Urlaub ist in der Regel teilweise oder ganz besoldet.

Die Bewilligung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes wird für die Amtsdauer erteilt.

 §§ 47-50 PVO

[Merkblatt "Ausübung öffentlicher Ämter"](#)

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Pensionskasse

Mit Ihrer Wahl in ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis beim Kanton - oder als Volksschullehrperson/Musiklehrperson bei einer Gemeinde des Kantons Luzerns - treten Sie der Luzerner Pensionskasse bei, wenn Sie mindestens 91 Tage angestellt sind und die Einkommenslimite gemäss Reglement der Luzerner Pensionskasse erreichen. Die Luzerner Pensionskasse gewährt den Versicherten und ihren Familienangehörigen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie erbringt folgende Leistungen:

### Altersleistungen:

- Altersrente (ab Alter 60 möglich)
- Teil-Altersrente
- AHV-Ersatzrente
- Alters-Kinderrente

### Invalidenleistungen:

- Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente

### Hinterlassenenleistungen:

- Leistungen an den überlebenden Ehegatten / eingetragenen Partner
- Partnerrente (bedingt eine vorgängige Meldung an die LUPK)
- Waisenrente
- Kapitalabfindung
- Leistungen an den geschiedenen Ehegatten / Partner einer vormals eingetragenen Partnerschaft

Finanziert wird die Personalvorsorge von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie dem Arbeitgeber. Bis zum 24. Altersjahr sind Sie gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität versichert, ab dem 25. Altersjahr zusätzlich gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters.

Die Luzerner Pensionskasse gewährt ihren Versicherten zu günstigen Konditionen Hypothekendarlehen.

Wenn Sie mehr darüber wissen möchten:

[www.lupk.ch](http://www.lupk.ch)

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Personalhilfsfonds

Der Kanton Luzern führt einen Personalhilfsfonds. In folgenden Fällen können aus dem Fonds finanzielle Leistungen gewährt werden:

- bei sozialer Not
- in Härtefällen
- als Prozesshilfe
- zur Deckung schwerwiegender materieller Schäden, die der Lehrperson aus der beruflichen Tätigkeit erwachsen sind

Wenn Sie den Personalhilfsfonds beanspruchen möchten, wenden Sie sich an die Dienststelle Personal.

 § 43 PG, §§ 53-54 PVO

## Schlichtungsstelle

Die folgenden Bestimmungen gelten **nur für Lehrpersonen an kantonalen Schulen**.

Bei Streitigkeiten, die Ihr Arbeitsverhältnis betreffen, können Sie oder auch die zuständige Behörde die Schlichtungsstelle kontaktieren. Sie wird versuchen, eine Einigung herbeizuführen. Der Schlichtungsversuch ist freiwillig.

Das Gesuch um ein Schlichtungsverfahren reichen Sie schriftlich und mit einer kurzen Begründung dem Sekretariat der Schlichtungsstelle (wird von der Dienststelle Personal geführt) ein. Das müssen Sie unbedingt vor Ablauf einer allfälligen Beschwerdefrist tun. Zudem müssen Sie im Gesuch glaubhaft machen, dass Sie im Gespräch mit der vorgesetzten Person keine Einigung erzielt haben, und bestätigen, dass die zuständige Behörde über die Streitigkeit informiert ist.

Für **Lehrpersonen an Volksschulen/Musikschulen** ist die Schlichtungsstelle nicht zuständig. Sind Sie mit einem Entscheid nicht einverstanden, müssen Sie ihn direkt gemäss Rechtsmittelbelehrung anfechten.

 § 69 PG, §§ 68-74 PVO

# Gute Leute machen Schule - Leute wie Sie

Anstellungsbedingungen an den Schulen des Kantons Luzern

---

## Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Ihr Arbeitsverhältnis kann enden durch:

- Kündigung AN/AG
- Ablauf einer befristeten Anstellung ohne Kündigungsmöglichkeit
- fristlose Auflösung
- Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen
- Auflösung infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit
- Beendigung aus Altersgründen
- Tod
- bei mangelnder Eignung, Tauglichkeit oder Bereitschaft, die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen;
- bei Wegfall einer gesetzlichen oder vertraglichen Arbeitsbedingung;
- wenn die oder der Angestellte eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.

Sie können ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ohne Angabe von speziellen Gründen fristgerecht kündigen. Kündigt aber die **zuständige Behörde**, muss sie die Kündigung sachlich begründen können. Sie kann das Arbeitsverhältnis insbesondere kündigen

 §§ 15-24 PG

- bei Aufhebung der Stelle, bei Anpassung der Stelle an geänderte organisatorische oder wirtschaftliche Gegebenheiten, bei mangelnder Bereitschaft zur Verrichtung anderer angebotener sowie zumutbarer Arbeit;
- bei Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten, bei Mängeln in der Leistung oder im Verhalten, die sich trotz schriftlicher Mahnung wiederholen oder anhalten;

Finanzdepartement  
**Dienststelle Personal**  
Hirschengraben 36  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 55 55  
personal@lu.ch  
www.personal.lu.ch

